
9. Bürger:innenbeteiligungsverordnung

**9. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 26.02.2026
betreffend nähere Regelungen über die dialogorientierte Bürger:innenbeteiligung**

Aufgrund des § 49a Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1**Allgemeines**

Die Landeshauptstadt Innsbruck bekennt sich zur Förderung von Formen der partizipativen Demokratie.

§ 2**Dialogorientierte Bürger:innenbeteiligung**

(1) Eine dialogorientierte Bürger:innenbeteiligung dient der strukturierten Einbindung von Bürger:innen zur Erörterung von Meinungs-, Interessens- und Sachfragen.

(2) Als dialogorientierte Bürger:innenbeteiligung gelten insbesondere:

a) auf wechselseitiger Kommunikation beruhende Verfahren zwischen Organen der Stadt Innsbruck und interessierten Bürger:innen, in denen Ansichten und Interessen zu einer ausgewählten Sachlage in einem interaktiven und persönlichen Dialog eingebracht und erörtert werden und die hinsichtlich der Verfahrensorganisation und Abwicklung erkennbar über den üblichen Verwaltungsaufwand hinausgehen.

b) Verfahren, bei denen eine Einladung von Bürger:innen durch eine Zufallsauswahl aus dem Melderegister erfolgt.

c) Umfragen zur Erhebung von Meinungsbildern, bei denen Bürger:innen durch Zufallsauswahl aus dem Melderegister zur Teilnahme eingeladen werden.

(3) Eine dialogorientierte Bürger:innenbeteiligung ist nur in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs mit Ausnahme jener nach § 43 Abs. 4 des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2025 möglich.

§ 3**Kriterien für eine dialogorientierte Bürger:innenbeteiligung**

(1) Eine dialogorientierte Bürger:innenbeteiligung muss inhaltlich bestimmt sein. Dazu gehört insbesondere eine verständliche Beschreibung des Projektes, die Angabe des Zeitrahmens, des erwarteten Kostenrahmens sowie der städtischen Entwicklungsziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden sollen.

(2) Das Vorhaben darf nicht bereits derart weit fortgeschritten sein, dass für Bürger:innen keine tatsächliche Beteiligungsmöglichkeit mehr besteht.

(3) Das Ergebnis der dialogorientierten Bürger:innenbeteiligung ist für die zuständigen Organe der Landeshauptstadt Innsbruck nicht bindend. Die Ergebnisse werden jedenfalls und nachvollziehbar in der politischen Entscheidungsfindung sowie der verwaltungsinternen Auseinandersetzung berücksichtigt, in Form eines Prozessberichts dokumentiert und an geeigneter Stelle veröffentlicht. Die Bürger:innen haben ausschließlich eine beratende Rolle. Die Teilnahme an Verfahren ist grundsätzlich freiwillig.

§ 4

Entscheidung über die Durchführung

Über die Durchführung einer dialogorientierten Bürger:innenbeteiligung entscheidet der Stadtsenat der Landeshauptstadt Innsbruck gemäß § 28 Abs. 2 lit. t Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975.

§ 5

Organisation und Durchführung

(1) Die dialogorientierte Bürger:innenbeteiligung kann mit Hilfe jedes (technischen) Mittels, mit dem die Organe der Landeshauptstadt Innsbruck in organisierter Form Kontakt mit Bürger:innen aufnehmen können, um deren Meinungen, Ideen, Anliegen oder Interessen zu einer Sachfrage zu erheben, durchgeführt werden.

(2) Der operative Ablauf einer dialogorientierten Bürger:innenbeteiligung ist, im Ausmaß der bereits getroffenen Festlegungen, in der jeweiligen Stadtsenatsvorlage anzuführen und muss dieser zur Erfüllung der Zielsetzung des jeweiligen Beteiligungsverfahrens beitragen.

(3) Das Ergebnis der dialogorientierten Bürger:innenbeteiligung kann als eigener Tagesordnungspunkt im Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck behandelt werden. Die Entscheidung darüber ist im jeweiligen Stadtsenatsbeschluss zur Durchführung der dialogorientierten Bürger:innenbeteiligung festzuhalten.

(4) Zur Gewährleistung einer neutralen und sachgerechten Durchführung der dialogorientierten Bürger:innenbeteiligung kann eine unabhängige externe Moderation bzw. Verfahrensbegleitung herangezogen werden. Die Moderation muss Qualifikationen in der Begleitung von partizipativen Prozessen nachweisen können. Die externe Moderation trägt dafür Sorge, dass der Beteiligungsprozess offen, transparent, möglichst barrierefrei und unparteiisch stattfindet.

(5) Wenn teilnehmende Bürger:innen einen Bedarf anmelden, ist bei der Durchführung der dialogorientierten Bürger:innenbeteiligung auf möglichst vollumfängliche Barrierefreiheit zu achten. Die Kosten für allfällige Gebärdensprachübersetzer:innen (ÖGS) bzw. Schriftdolmetscher:innen werden übernommen.

(6) Die fachlich relevanten Dienststellen des Stadtmagistrats der Landeshauptstadt Innsbruck wirken bei der Durchführung der dialogorientierten Bürger:innenbeteiligung mit.

§ 6

Zufallsauswahl aus dem Melderegister

(1) Für eine dialogorientierte Bürger:innenbeteiligung können Personen mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Innsbruck nach dem Zufallsprinzip aus dem Zentralen Melderegister ausgewählt und eingeladen werden. Die Landeshauptstadt Innsbruck kann aus den Zusagen der ausgewählten Personen eine erneute Teilmenge bilden, um die Teilnehmerzahl praktikabel zu halten. Bei der Auswahl der Zusagen hat der Stadtmagistrat auf die für die Zufallsauswahl definierten Kriterien zu achten und erneut durch Los auszuwählen.

(2) Für die Auswahl von Personen für eine dialogorientierte Bürger:innenbeteiligung ist der Stadtmagistrat Innsbruck gemäß § 90 Abs. 3 Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBI. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, berechtigt, Daten nach den Kriterien des Geburtsdatums, des Geschlechts und des Wohnsitzes zu verarbeiten.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind von der Teilnahme an einer dialogorientierten Bürger:innenbeteiligung als zufällig ausgewählte Personen ausgeschlossen. Eine Einbindung in ihrer Funktion als Mitglieder des Gemeinderates bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc